

Satzung des Elternvereins des Christian-von-Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Elternverein des Christian-von-Dohm-Gymnasium e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Goslar. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich nicht gebunden. Er dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Arbeit des Christian-von-Dohm Gymnasiums.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Schullandheim-Aufenthalten, Klassen- und Studienfahrten zu Bildungszwecken sowie sonstige der Erziehung der Schüler fördernde Veranstaltungen, so z.B. im Bereich Sport, Kunst und Kultur.

Ferner will der Verein finanzielle Unterstützung geben bei der Intensivierung des Unterrichts, soweit der Schulträger zur Finanzierung nicht herangezogen werden kann.

(3) Die vom Elternverein ausschließlich finanzierten Anschaffungen bleiben dessen Eigentum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können angehören:

- a) Erziehungsberechtigte der SchülerInnen des Christian-von-Gymnasiums,
- b) Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten,
- c) fördernde Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung nach Zustimmung des Vorstandes erworben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt zum 30.09. eines Jahres

- a) durch schriftliche Kündigung, die spätestens zum 30.09. eines Jahres beim Vorstand einzureichen ist,
- b) bei Erziehungsberechtigten durch Abgang des letzten Kindes vom Christian-von-Dohm-Gymnasium, falls nicht ausdrücklich die fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird,
- c) mit dem Tod des Mitglieds

(4)

- a) Ein Mitglied, das grob oder fortgesetzt den Vereinszielen zuwiderhandelt oder den Verein in sonstiger Weise schädigt, kann ausgeschlossen werden.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Ausschlussmitteilung beginnt, beim Vorstand einlegen.
- d) Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel und Beiträge

(1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Spenden aufgebracht.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Der Beitrag ist in voller Höhe am Anfang des Schuljahres fällig.

(4) Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.

(5) Ein Anspruch auf Teilrückzahlung besteht nicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
- (3) a) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht, die ordnungsgemäß ihre Beiträge abgeführt haben.
b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Berichte zur Kassenlage
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - g) Entscheidung über die Berufung in einem Mitgliederausschlussverfahren
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
- (6) Anträge zu der Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand einzureichen, damit sie schriftlich in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden können.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) zwei entsandten Vertretern des Lehrerkollegiums
- f) zwei entsandten Vertretern des Schullelternrates

Bei Bedarf kann der Vorstand von der Mitgliederversammlung durch Zusatzwahlen erweitert werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) bis d) werden in den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er verwaltet dessen Vermögen und beschließt über die vorzunehmenden Ausgaben.

(4) a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

c) Eine Beschlussfassung im schriftlichen sowie elektronischen Umlaufverfahren ist zulässig.

d) Die Mitglieder nach (1) e) bis f) nehmen mit beratender Stimme teil.

(5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und einer der Kassierer oder Schriftführer sein muss. Bei Ausgaben bis 200,00 € kann der Vorsitzende allein entscheiden.

(6) Scheidet der Vorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl durch den stellvertretenden Vorsitzenden kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Ausscheiden eines der unter (1) b) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Aufgabenbereich ein Ersatzvorstandsmitglied berufen.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes steht lediglich ein Anspruch auf Ersatz der durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.

§ 9 Kassenführung

(1) Der Kassierer verwaltet das Vermögen im Auftrage des Vereins.

(2) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassenein- und ausgänge sowie deren richtige Buchung nebst dem Vorhandensein eines ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sozialen, pädagogischen und kulturellen Aufgaben des Christian-von-Gymnasiums zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

Goslar,2014